

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021/2022** wird

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	852.000 EUR	851.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	895.700 EUR	894.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR	0 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.062.100 EUR	1.349.900 EUR
Auszahlungen auf	1.188.900 EUR	1.472.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	795.800 EUR	796.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	822.900 EUR	822.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	266.300 EUR	553.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	343.500 EUR	627.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.500 EUR	22.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	275 v.H.	275 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 8.000 EUR (2021) und 8.000 EUR (2022) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2021) und 1.000 EUR (2022) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 8.000 EUR (2021) und 8.000 EUR (2022) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 8.000 EUR (2021) und 8.000 EUR (2022) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung der Fehlbeträge lt. Ergebnisrechnung 2021 auf 100.000 EUR, 2022 auf 100.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Entfällt

Wriezen, den 01.12.2020



Karsten Birkholz  
Amtdirektor

